

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten jeweils in Verbindung mit den besonderen Vereinbarungen als Bestandteil eines Vertrages zwischen der SPF Consulting AG (nachfolgend „SPF“ genannt) und einem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) für die alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausbildung unter Anwendung zeitnaher Kenntnisse und Erfahrungen erstellt wird. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt SPF vorbehalten.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden im Angebot der SPF sowie in den schriftlichen (ergänzenden) Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die zur ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages erforderlichen Tätigkeiten der SPF zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die hierfür erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Kunde

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der SPF einschliesslich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellen.
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der SPF während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- den Mitarbeitern der SPF jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten (inkl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazität rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und auch sonstige Kenntnisse und Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden.

Beide Vertragsparteien werden jeweils ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung erhalten.

§ 6 Urheberrechte

- 1 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für nicht-geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken u. ä., die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben haben.

Sämtliche Rechte an und aus den im Rahmen des Auftrages erstellten Unterlagen und Ergebnisse, die nicht geschützt sind, gehen mit der Entstehung und Bearbeitung auf den Kunden über. SPF erhält ein Mitnutzungsrecht.

- 2 SPF ist berechtigt eigene Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und ggf. zu erstellende DV-Programme beliebig weiter zu verwenden und Dritten zugänglich zu machen, ohne, dass dadurch Lizenz- und Ausgleichsansprüche des Kunden begründet werden oder die vereinbarte Vertraulichkeit verletzt wird.

§ 7 Annahmeverzug

- 1 Kommt der Kunde mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert eine ihm nach § 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann SPF für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- 2 Unberührt bleiben die Ansprüche der SPF auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

- 1 SPF haftet nur für Verschulden.
- 2 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist die Haftung wegen fahrlässiger Pflichtverletzung mit Ausnahme von Personenschaden ausgeschlossen.

§ 9 Unterlagen des Kunden

- 1 Übernahme und Rücklieferung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 2 Die Aufbewahrungspflicht der SPF endet für alle Unterlagen dreissig Tage nach Durchführung der jeweiligen in dem Vertrag vereinbarten Leistung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn keine besondere Vereinbarung vorliegt.

§ 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die SPF die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik,

Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen SPF mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- 1 Der Vertragsbeginn ist in der Vereinbarung über den Leistungsumfang festzulegen.
- 2 Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Kunden dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung der SPF wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste der SPF ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als SPF dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

§ 12 Treuepflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und während der Laufzeit des Dienstvertrages und innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstvertrages keine Mitarbeiter des anderen Partners, die mit der Durchführung dieses Dienstvertrages betraut waren, abzuwerben

Ein vorsätzlicher Verstoss gegen diese Bestimmung führt zu einer Konventionalstrafe von CHF 100'000.

§ 13 Gebühren, Nebenkosten, Fälligkeiten

- 1 Das Honorar für die Dienste der SPF ist nach den für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschl. Reisezeiten zu berechnen (Zeithonorar), soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.
- 2 Die Höhe der Honorarsätze basiert auf den bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnissen der SPF. Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet.
- 3 Änderungen des Honorarverzeichnisses teilt SPF dem Kunden sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen massgebend sein sollen, schriftlich mit.

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen.
- 4 Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern sie zu erheben ist, zu zahlen.
- 5 Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht gegenüber SPF kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen erfolgen.

§ 14 Abtretung

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorher erfolgter schriftlicher Zustimmung durch die andere Partei an

einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nur aus schwerwiegendem Grund verweigert werden.

§ 15 Sonstiges

- 1 Abgegebene Angebote gelten ab Angebotsdatum 30 Tage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist SPF nicht mehr an das Angebot gebunden.
- 2 SPF ist berechtigt, den Kunden in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenzen- und Akquisitionszwecke zu verwenden.
- 3 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
- 4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 5 Gerichtsstand ist Luzern.